

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 116/07 B

L 4 R 171/07 (Sächsisches LSG)
S 15 R 1680/06 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. August 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 1. Eine Divergenz liegt bei einem Widerspruch in Rechtssätzen vor. Sie ist gegeben, wenn tragende Rechtssätze, die der angefochtenen Entscheidung sowie einer Entscheidung (hier) des Bundessozialgerichts (BSG) zu Grunde gelegen haben, nicht übereinstimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*).
- 3 Solche sich widersprechenden Rechtssätze hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend bezeichnet. Er trägt vor, das BSG habe den Rechtssatz aufgestellt, die Diplom-Mathematiker erfüllten die persönliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech). Hierfür hat er sich auf das Urteil des BSG vom 31.3.2004 - B 4 RA 31/03 R - berufen. Einen Rechtssatz des Landessozialgerichts (LSG) hat er aber jedenfalls nicht aufgestellt. Außerdem ist beiläufig darauf hinzuweisen, dass das BSG in dieser Entscheidung den behaupteten Rechtssatz nicht aufgestellt hat, denn sie betrifft einen Kläger, der berechtigt war, den Titel "Ingenieur" zu führen und der im Anschluss an eine entsprechende Ausbildung auch befugt war, die Berufsbezeichnung "Ingenieurpädagoge" zu führen. Auch an anderer Stelle hat das BSG den zitierten Rechtssatz nicht aufgestellt sondern entschieden, Diplom-Mathematiker seien nicht in den Anwendungsbereich der AVItech einbezogen (*BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 4, Juris Dokument RdNr 17*).
- 4 Der Kläger hat mithin einen Rechtssatz des BSG, von dem das LSG im angegriffenen Urteil abgewichen wäre, nicht bezeichnet.
- 5 2. Auch der Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann, wird aus dem Vorbringen nicht hinreichend deutlich.
- 6 Der Kläger macht geltend, das LSG habe unter Verstoß gegen § 128 Abs 1 SGG außer Acht gelassen, dass der Kläger de facto seit 1983 einem Betriebsdirektor gleichgestellt gewesen sei. Auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Rüge des Verfahrensmangels aber nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Des Weiteren rügt der Kläger die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Es sei ihm "schlicht und ergreifend mangels Begründung der seitens des LSG hier vertretenen Auffassung nicht möglich sich zu dieser Auffassung des Gerichtes ordnungsgemäß zu äußern". Inwieweit der Anspruch



des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt worden sein könnte, ergibt sich hieraus nicht. Falls eine Überraschungsentscheidung gerügt werden sollte, hätte es der Darlegung bedurft, welche konkrete Rechtsauffassung im Urteil des LSG für den Kläger überraschend gewesen ist. Soweit der Kläger - im Kern - die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des LSG angreifen will, kann er mit der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) nicht die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgehen.

- 8 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (*§ 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

